



Nr 217A

(Gemeinde
Ostermündigen

WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WASSERTARIF)



WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WASSERTARIF)

Präsidialabteilung

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Anschlussgebühr	
Sprinkleranlagen.....	2-5
Wasser.....	2-5
G -----	
Grundgebühr	
Bauwasser	3-6
Sprinkleranlagen.....	3-6
Wasser.....	3-6
I -----	
Indexstand.....	8-7
Inkrafttreten.....	7-7
M -----	
Mietgebühr	
Wasserzähler.....	6-7
U -----	
Ungemessene Bezüge	5-7
V -----	
Verbrauchsgebühr	
Bauwasser	4-6
Wasser.....	4-6

WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WASSERTARIF)

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
1 Mehrwertsteuer	5
II Einmalige Gebühren	5
1 Anschlussgebühren.....	5
Wasser	5
Sprinkleranlagen.....	5
III Wiederkehrende Gebühren	6
1 Grundgebühren.....	6
Wasser	6
Sprinkleranlagen.....	6
Bauwasser.....	6
2 Verbrauchsgebühren.....	6
Wasser	6
Bauwasser.....	6
Ungemessene Bezüge	7
3 Mietgebühren	7
Wassermähler	7
IV Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten.....	7
Indextand.....	7

WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WASSERTARIF)

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. November 2006 folgende

WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WASSERTARIF)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 MEHRWERTSTEUER

Art. 1

Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer angegeben.

II EINMALIGE GEBÜHREN

1 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 2

- | | | |
|------------------|--------------|---|
| Wasser | ¹ | Die Anschlussgebühr beträgt pro Belastungswert (BW) Fr. 120.--. |
| Sprinkleranlagen | ² | Für Sprinkleranlagen beträgt die Anschlussgebühr Fr. 20.-- pro l/min Sprinklerleistung. |

III WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

1 GRUNDGEBÜHREN

Art. 3

Wasser

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:

Wasserzählergrösse		Belastung	Belastungs- werte	Grund- gebühr
in mm	in Zoll	in m ³ /h	maximal	in CHF
20 mm	¾"	5	150	325
25 mm	1"	7	375	650
32 mm	1 ¼"	12	680	1'100
40 mm	1 ½"	20	2'200	3'000
50 mm	2"	30	4'400	5'900
65 mm		40	7'100	9'400
80 mm		55	12'200	16'100
100 mm		90	28'000	36'900
125 mm		200	110'000	143'000
150 mm		250	160'000	208'000

Sprinkleranlagen

² Für Sprinkleranlagen beträgt die Grundgebühr pro Jahr Fr. 1.00 pro l/min Sprinklerleistung.

Bauwasser

³ Für Bauwasser beträgt die Grundgebühr pro Jahr Fr. 117.00 je m³/h Wasserzähler-Belastung.

2 VERBRAUCHSGEBÜHREN

Art. 4

Wasser

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Fr. 1.40.

Bauwasser

² Die Verbrauchsgebühr beträgt für Bauwasser pro m³ Fr. 1.95.

WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WASSERTARIF)

Art. 5

Ungemessene Bezüge Für ungemessene vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 60.-- und zusätzlich eine Verbrauchsgebühr von Fr. 24.-- pro Bezugstag erhoben.

3 MIETGEBÜHREN

Art. 6

Wassermähler

- ¹ Die Mietgebühr für Wassermähler ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 3 enthalten.
- ² Für zusätzliche Mähler beträgt die Mietgebühr 10% der Mähler-Anschaffungskosten.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Inkrafttreten

- ¹ Der Tarif tritt auf den 1. November 2010 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 8

Indextand Die Gebührensätze basieren auf dem Baukostenindex für Tiefbau (Strassen) des Espace Mittelland von 131.9. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, so passt der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Ostermundigen, 12. Oktober 2010
Gemeinderat

Christian Zahler
Präsident

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WASSERTARIF)

Bescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Tarif am 22. Oktober 2010 amtlich publiziert wurde.

Ostermundigen, 25. Oktober 2010

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin